

# **Vorwort zur 5. Auflage**

Ein gewichtiger Grund für die Neuauflage ist das energierechtliche Unbundling. Damit wurde die historisch ganzheitliche Energieversorgung in verschiedene Aktivitäten, Tätigkeitsbereiche oder Kostenstellen aufgespalten. Jeder eigene Bereich unterliegt der Pflicht sie so abzurechnen, als wären sie eigene Unternehmen.

Dies folgt aus der von der EU vorgegebenen Richtlinienumsetzung und soll dem Wettbewerb dienen sowie ihn weiter ausbauen. Wir stehen dem aber, vor allem in Bezug auf die kleineren Energieversorger, kritisch gegenüber und vertreten die Ansicht, diese von dem Unbundling auszunehmen.

Die Ausreissversuche des 1. Senats des BFH mit Schwimmbädern und Verkehrsbetrieben als gemeindliche Liebhabereien wurden vom Gesetzgeber eingeholt. Der steuerliche Querverbund blieb der Alte. Somit ergaben sich in steuerrechtlicher Hinsicht keine Änderungen.

Ein weiterer Grund für eine Überarbeitung waren die neuen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften des IDW. Sie zielen, in Anlehnung an das amerikanische Prüfungswesen, auf einen Ergebnisbericht der Prüfung, nicht auf eine Wiedergabe und Erläuterung des Abschlusses als Prüfungsbericht.

Durch Darstellung der Konzessionsverträge und deren Endschafitsbestimmungen wollen wir die Gemeinden anregen, die Übernahme ihrer Ortsnetze zur Energieversorgung in Betracht zu ziehen. Unser Buch soll Arbeitshilfe für Praktiker sein und dient der gesetzestreuen und kostengünstigen Erfüllung der Aufgaben kommunaler Unternehmen.

Sommer 2010

Die Autoren

## **Vorwort zur 1. Auflage**

Für das Recht der Eigenbetriebe in Bayern gibt es bisher keine zusammenfassende Darstellung und Erläuterung. Die Kommentare zum Kommunalrecht behandeln zwar einzelne Fragen, geben aber keine Gesamtschau. Daher werden in Bayern eigenbetriebsrechtliche Fragen oft anhand von Kommentaren gelöst, die nicht zum Bayerischen, sondern zum Eigenbetriebsrecht eines anderen Bundeslandes geschrieben wurden. Daraus ergeben sich besonders deshalb häufig Schwierigkeiten, weil die Eigenbetriebsrechte der Länder zwar weitgehend gleich sind, oft genug aber gewichtige Unterschiede aufweisen, die wegen des sonstigen Gleichlautes der Gesetze leicht untergehen. Der Kommentar will diese zuweilen als recht misslich empfundene Lücke schließen.

Der erste (verfassungsrechtliche) Teil der Eigenbetriebsverordnung ist weitgehend obsolet. Dazu nimmt der Kommentar genau Stellung und erläutert eingehend die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung. Der zweite Teil der EBV behandelt den Eigenbetrieb als Sondervermögen, der wirtschaftlich zu führen ist und den es zu erhalten gilt. Die Planungsrechnung des Eigenbetriebes und seine Rechnungslegung werden anhand zahlreicher Beispiele anschaulich dargestellt, versorgungswirtschaftliche Besonderheiten ausführlich behandelt. Der Kommentar spricht auch das neue bayerische kommunale Prüfungsrecht an und grenzt Abschluss- und Rechnungsprüfung voneinander ab. Endlich versucht die Einführung eine Definition des Unternehmens im kommunalen Bereich und zeigt die Konsequenzen etwa für eine Konzernrechnungslegung auf.

Das Werk gibt – zum Teil erstmalig – auf viele in der Praxis auftretende Fragen Antwort, wobei die Verfasser bemüht sind, die vielfältigen Probleme aus der Gesamtschau des einschlägigen Rechts zu lösen.